

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind Grundlage der vertraglichen Vereinbarung. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Schriftform, im Übrigen genügt für Mitteilungen aufgrund dieser AGB stets die Textform. Die zu diesen Allgemeinen Bedingungen zu liefernde/n Ware/n wird/werden im Folgenden auch „Liefergegenstand“ genannt.
- 1.2 Der Besteller und der Lieferant (REINTJES) stimmen darin überein, dass die Geschäftsgrundlage für den Abschluss der zwischen ihnen bestehenden Verträge nur diejenigen Tatsachen bilden können, die ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt werden. Die Finanzierung von Schiffsbauvorhaben bzw. die Möglichkeit zur Weiterveräußerung von REINTJES Produkten im eingebauten Zustand als Komponente oder im Rahmen eines Schiffverkaufs sind grundsätzlich keine die Geschäftsgrundlage des Vertrages bildenden Tatsachen.

### 2 Informationen und Beschreibungen

- 2.1 Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- 2.2 Soweit REINTJES dem Besteller Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum von REINTJES. Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen dürfen vom Besteller ohne die Zustimmung von REINTJES nicht für einen anderen Zweck genutzt werden als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
- 2.3 Der Besteller hat REINTJES alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen unverzüglich nach Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Erst nach Bestellung eingehende Informationen finden grundsätzlich keine Berücksichtigung im laufenden Auftrag. Es steht REINTJES jedoch frei, mit einer gesonderten Vereinbarung die Einbeziehung der Informationen zu regeln. Dabei hat REINTJES einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn die nach Bestellung von Seiten des Bestellers zur Verfügung gestellten Informationen zu kostenträchtigen Änderungen der Leistungen gegenüber den in der Bestellung beschriebenen Leistungen führen. Diese Preisanpassung gilt bereits jetzt als vereinbart.

### 3 Abnahme

- 3.1 In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis maßgeblich.
- 3.2 REINTJES informiert den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung, dass dieser bei den Prüfungen vertreten sein kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann. Der Besteller hat für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten selbst zu tragen.
- 3.3 Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so wird REINTJES unverzüglich den Mangel beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

### 4 Lieferung

- 4.1 Der Liefergegenstand wird „ab Werk“ (EXW) geliefert. Verpflichtet sich REINTJES auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.
- 4.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen vom Besteller zu vertretenden Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung/Zahlung zählt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.
- 4.3 Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 % des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 7,5 % des Kaufpreises nicht überschreiten. Verzögert sich nur ein Teil der Lieferung, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden kann. Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 4.4 beendet

worden ist. Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, wenn er diesen nicht schriftlich innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

- 4.4 Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz zu fordern und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er REINTJES schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen. Liefert REINTJES nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht von dem Besteller zu vertreten ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an REINTJES von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch REINTJES nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 4.5 Tritt der Besteller von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Ersatz für den ihm aufgrund der Verzögerung durch REINTJES entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes darf 15 % des Kaufpreises nicht überschreiten, der auf den Teil des Liefergegenstandes entfällt, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.
- 4.6 Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 4.3 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 4.5 hinaus können seitens des Bestellers im Falle der Nichtlieferung durch REINTJES nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber REINTJES im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen.
- 4.7 Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er REINTJES unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.
- 4.8 Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre.
- 4.9 Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf höherer Gewalt, kann REINTJES den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht innerhalb der gesetzten Frist an, kann REINTJES ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. REINTJES hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug des Bestellers entstanden ist.

## 5 Kaufpreis

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsschluss fällig und ein Drittel, nachdem REINTJES dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Die Schlusszahlung ist bei Lieferung fällig. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 5.2 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto von REINTJES gutgeschrieben wird.
- 5.3 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann REINTJES vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 5.4 Im Falle verzögerter Zahlung kann REINTJES nach Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 5.5 Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann REINTJES vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

## 6 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller gleich aus welchem Vertragsverhältnis Eigentum von REINTJES. Dies gilt auch im Falle der Weiterverarbeitung, Verbindung oder Vermischung und auch im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an einen Dritten. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt seine sämtlichen Ansprüche gegen den Dritten an REINTJES zur Sicherheit ab; REINTJES nimmt die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen von REINTJES hat der Besteller REINTJES bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen.

## 7 Haftung

- 7.1 Die Haftung von REINTJES ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung auftreten.
- 7.2 Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich, d. h. spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes gegenüber REINTJES zu rügen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber REINTJES nicht innerhalb der vorgenannten Frist, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels.

- 7.3 Hat der Besteller den Mangel bei REINTJES gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den REINTJES haftet, so hat der Besteller REINTJES den Schaden zu ersetzen, der REINTJES durch die Rüge entstanden ist.
- 7.4 Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- 7.5 Der notwendige Transport des Liefergegenstandes und/oder der Teile des Liefergegenstandes zu REINTJES im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen von REINTJES zu befolgen.
- 7.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v. H. des Kaufpreises überschreiten darf oder bei grundlegenden, die Tauglichkeit der Leistung ausschließenden Mängeln, nach Mitteilung an REINTJES vom Vertrag zurücktreten, sofern dem Besteller unter Würdigung aller Umstände ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers sind auf höchstens 15 % des Kaufpreises begrenzt.
- 7.7 REINTJES haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
- 7.8 REINTJES haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten. Die Haftung ist ausgeschlossen bei schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne Zustimmung von REINTJES. Die Haftung erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.
- 7.9 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Haftung für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf ein Jahr ab Lieferung beschränkt.
- 7.10 REINTJES haftet nicht für Sachschäden, die durch den Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand schon im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt REINTJES keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten. Wird REINTJES von einem Dritten für einen von dem Liefergegenstand verursachten Schaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller REINTJES zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.
- 7.11 Die Haftung von REINTJES für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ist ausgeschlossen.
- 7.12 Macht ein Dritter einen in Ziffer 7.10 beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 8 Höhere Gewalt**
- 8.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.
- 8.2 Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- 8.3 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er REINTJES für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
- 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 9.1 Alle Streitigkeiten in Verbindung mit den auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträgen – gleich aus welchem Rechtsgrund die geltend gemachten Ansprüche beruhen – können nach Wahl von REINTJES unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit abschließend durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Schiedsort ist Hannover. Die Schiedssprache ist die deutsche Sprache. Der Besteller ist verpflichtet, sich von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen ihn erhobenen Ansprüche prüft.
- 9.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Januar 2017